

Geschäftsverzeichnisnr. 4298

Urteil Nr. 97/2008
vom 3. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. September 2007 in Sachen der « Marasa » AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 27. September 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem infolge des geänderten Verjährungsgesetzes hinsichtlich der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung (Artikel 2262 [zu lesen ist: 2262bis] § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches) die Übergangsbestimmungen des letztgenannten Gesetzes zu einer längeren Verjährungsfrist führen, falls sich das schadensbegründende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen hat, während eine solche Übergangsregelung mit einer *de facto* längeren Verjährungsfrist nicht besteht, wenn die mutmaßlich haftbare Partei keine Privatperson ist, sondern der Staat oder eine Region? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen, die auf die Haushaltspläne, auf die Kontrolle über die Subventionen und auf die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind » bleibt diese Bestimmung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 auch anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen. Aufgrund von Artikel 11 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe), mit dem Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Mai 2003 abgeändert wird, kann das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 16. Mai 2003 vom König spätestens bis zum 1. Januar 2010 verschoben werden.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das vorerwähnte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Der Hof wird über die Vereinbarkeit von Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem diese Bestimmung eine fünfjährige Verjährungsfrist für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand vorsieht, und zwar ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, während die gemeinrechtlichen

Schadenersatzforderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, verjähren.

Insbesondere fragt der vorlegende Richter, ob der Umstand, dass das Gesetz vom 10. Juni 1998 nur in Bezug auf Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches eine Übergangsmaßnahme vorsehe - was zu einer längeren Verjährungsfrist führe, wenn die Rechtsklage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sei -, aber keine solche Übergangsmaßnahme in Bezug auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der Gesetze über die Staatsbuchführung vorsehe, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei.

B.4. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004, 170/2004, 153/2006, 90/2007, 122/2007, 124/2007 und 17/2008 erkannt hat, hat der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich ist, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4). Ähnliche Argumente rechtfertigen auch die besondere Verjährungsfrist für Forderungen der Flämischen Region gegenüber.

Der Umstand, dass die Verjährungsfrist der Forderungen dem Föderalstaat und der Flämischen Region gegenüber bereits am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, - und demzufolge in Wirklichkeit fast immer vor der Entstehung der Forderung - anfängt, ergibt sich aus dem spezifischen Kriterium, das bei der Berechnung der Verjährungsfrist zur Anwendung gebracht wird. Die Wahl dieses Kriteriums wird gerechtfertigt durch die Eigenart des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen als Schuldner dieser Forderungen. Indem diese Berechnungsweise eine konkrete Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren nach der Entstehung der Forderung ergibt, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sämtliche Tatbestandsmerkmale vorhanden sind, und zwar ein Fehler, ein Schaden und der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, und insofern der Schaden oder die Identität des Haftbaren vor Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden können, hat die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.5. Dem Vorstehenden wird kein Abbruch getan durch den Umstand, dass das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung nur in Bezug auf die Klagen im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches eine ähnliche Übergangsmaßnahme wie diejenige nach Artikel 10 dieses Gesetzes vorgesehen hat. Aufgrund dieses Artikels laufen die neuen, im Gesetz vom 10. Juni 1998 vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab dessen Inkrafttreten, wenn die Rechtsklage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

Der Gesetzgeber hat hingegen, was den Anfang der Verjährungsfrist betrifft, die besondere Regelung, die in Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der Gesetze über die Staatsbuchführung vorgesehen ist, unverändert beibehalten, weshalb er keine Übergangsmaßnahme vorsehen musste. Aus den in B.4 erwähnten Gründen konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, eine solche Haltung annehmen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen eine fünfjährige Verjährungsfrist ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden ist, vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt